



Brüssel, den 15. März 2019
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2018/0216(COD)
2018/0217(COD)
2018/0218(COD)

7482/1/19
REV 1

AGRI 143
AGRILEG 56
AGRIFIN 21
AGRISTR 22
AGRIORG 18
CODEC 676
CADREFIN 154

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 9645/18 + COR 1 + ADD 1
9634/18 + COR 1 + ADD 1
9556/18 + REV 1 (en, de, fr) + COR

Betr.: GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020

a) Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

b) Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

c) Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

– Fortschrittsbericht des Vorsitzes

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 1. Juni 2018 als Teil einer Reihe sektoraler Gesetzgebungsvorschläge im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 die drei folgenden Vorschläge für eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) veröffentlicht:
 - eine **Verordnung über die GAP-Strategiepläne**, die Direktzahlungen, sektorale Interventionen und Entwicklung des ländlichen Raums umfasst und die das Kernstück der Reform darstellt;
 - eine Verordnung über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP (im Folgenden "**horizontale Verordnung**", mit der die gleichnamige geltende Verordnung aktualisiert und ersetzt wird;
 - eine **Änderungsverordnung** (Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse), mit der die Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über die GMO, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 zu aromatisierten Wein-erzeugnissen, (EU) Nr. 228/2013 zu Regionen in äußerster Randlage und (EU) Nr. 229/2013 zu den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres geändert und aktualisiert werden.
2. Nachdem die zuständigen Ratsgruppen die drei vorgeschlagenen Verordnungen ein erstes Mal komplett durchgegangen waren und sich der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) sowie der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) mit dem Thema befasst hatten, hat der österreichische Vorsitz eine erste Reihe von Formulierungsvorschlägen zu den drei Vorschlägen (Dokumente 15046/18, 15058/18 + ADD1 und 14195/18) und am 17. Dezember 2018 einen Bericht über den Stand der Prüfung der Vorschläge vorgelegt (Dok. 15027/18).

3. Aufbauend auf der Arbeit des österreichischen Vorsitzes und nach weiteren Beratungen in den Gruppen, im SAL und im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat der rumänische Vorsitz eine Reihe von überarbeiteten Formulierungsvorschlägen vorgelegt (vorbehaltlich zusätzlicher Bemerkungen des Juristischen Dienstes des Rates zu rechtlichen Aspekten).

II. SACHSTAND BEI DER VERORDNUNG ÜBER DIE GAP-STRATEGIEPLÄNE

4. Die überarbeiteten Formulierungsvorschläge zu der **Verordnung über die GAP-Strategiepläne** (Dok. 7007/19) wurden vom rumänischen Vorsitz am 1. März 2019 vorgelegt und im SAL am 4. und 11. März 2019 erörtert. Der rumänische Vorsitz fasst zusammen:
- Die Delegationen haben sich deutlich dafür ausgesprochen, im Hinblick auf die Definition von "Dauergrünland" die in der Omnibus-Verordnung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii) enthaltene Definition beizubehalten;
 - die Delegationen haben sich dafür ausgesprochen, die Anforderung "einschlägige Qualifikationen und/oder Ausbildung" für Junglandwirte als fakultativ auszuweisen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e);
 - die Mitgliedstaaten haben sich dafür ausgesprochen, den Begriff "echte Landwirte" auf freiwilliger Basis zu definieren, wobei es unter anderem möglich sein soll, eine Schwelle festzulegen, unterhalb welcher alle Landwirte als "echt" angesehen werden können (Artikel 4 Absatz 1ab);
 - die Mitgliedstaaten tendieren dazu, dass die Verpflichtung eines Betriebsnachhaltigkeitsinstruments für Nährstoffe von den Betriebsberatungsdiensten abgedeckt werden soll (Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe fa); im Falle einer solchen Verpflichtung sollte eine Übergangsfrist vorgesehen werden;
 - die Mitgliedstaaten haben den Wunsch geäußert, die Beratungen über den Ansatz für die Kürzung von Zahlungen im Anschluss an die Beratungen im SLA fortzusetzen;

- die Mitgliedstaaten haben sich dafür ausgesprochen, dass der Abzug der Arbeitskosten bei der Kürzung von Zahlungen freiwillig sein sollte; sie würden insgesamt mehr Flexibilität bei der Festlegung der Berechnungsmethode für die abzuziehenden Beträge (Artikel 15 Absatz 2) begrüßen;
- zahlreiche Delegationen sprechen sich für Freiwilligkeit bei der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung aus (Artikel 26 Absatz 1);
- die Mitgliedstaaten sind dafür, explizit die Möglichkeit für Änderungen der Liste der Gebiete mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifische Benachteiligungen vorzusehen (Artikel 66 Absatz 2);
- die Mitgliedstaaten unterstützen grundsätzlich einen Höchstsatz von 75 % für die Unterstützung von Investitionen, der ausnahmsweise für spezifische Interventionen auf 100 % angehoben werden kann, wobei sie der Liste dieser Interventionen den Punkt "Infrastruktur für die Land- und Forstwirtschaft" hinzufügen möchten (Artikel 68 Absatz 4);
- die Delegationen wünschen sich mehr Klarheit bei der Beziehung zwischen Zielwerten und Etappenzielen und bei der Häufigkeit der Etappenziele (Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 100 Absatz 1, Artikel 115 Absatz 2 Buchstabe b); dagegen sind sie einverstanden, den Toleranzrahmen für das etwaige Unterschreiten der Etappenziele durch die Ergebnisindikatoren zu erhöhen und ihn im Laufe der Zeit schrittweise wieder zu senken (Artikel 121a).

III. SACHSTAND BEI DER HORIZONTALEN VERORDNUNG

5. Hinsichtlich der vorgeschlagenen **Horizontalen Verordnung** hat der rumänische Vorsitz Formulierungsvorschläge gemacht, die im SLA erörtert wurden (am 21.1., 11.2., 4.3. und 11.3.2019). Der Vorsitz stellt fest, dass in Bezug auf die in Dokument 6981/19 REV1 enthaltenen Formulierungsvorschläge
 - die Mitgliedstaaten weitgehend dafür sind, der Kommission die Befugnis zu übertragen, auch zu sektoralen Interventionen – darunter zu Obst und Gemüse – delegierte Rechtsakte zu erlassen (Artikel 42 Absatz 4);

- die Mitgliedstaaten damit einverstanden sind, dass die Kommission in Notfällen Durchführungsrechtsakte in Bezug auf Zahlungen an die Begünstigten erlässt (Artikel 42 Absatz 5);
- die Meinungen der Mitgliedstaaten zwar auseinandergehen, jedoch die Wiedereinführung einer Schwelle von 2000 EUR für die Anwendung der Finanzdisziplin – als Schutzmaßnahme für Kleinerzeuger und zur Beibehaltung eines bereits bestehenden Systems – bevorzugt wird.

IV. SACHSTAND BEI DER GMO-VERORDNUNG

6. Der Vorsitz hat am 12. März 2019 in Dokument 7451/19 Vorschläge für die Überarbeitung des Entwurfs für die **GMO-Verordnung** vorgelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen insbesondere darauf ab,
- ein Gleichgewicht beim Thema Keltertraubensorten zu finden, indem das bestehende Verbot für sechs bestimmte Hybridsorten und die Sorte Vitis labrusca beibehalten wird, während gleichzeitig die Verwendung von Hybridsorten bei der Herstellung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung erlaubt wird;
 - die Bestimmungen zu den Kontrollen hinsichtlich der Etikettierung von Weinen klarer zu gestalten, um einen verhältnismäßigen Ansatz zu gewährleisten;
 - eine verpflichtende Verwendung der Begriffe "entalkoholisiert" und "teilweise entalkoholisiert" auf den Etiketten der entsprechenden Produkte einzuführen;
 - einen Übergangszeitraum für die neue Anforderung, den Nährwert und das Verzeichnis der Zutaten auf den Weinetiketten anzugeben, vorzusehen.

Frage an den Rat:

Stimmen Sie grundsätzlich der in den drei Punkten II, III und IV dargelegten Ausrichtung des rumänischen Vorsitzes zu und welche der enthaltenen Elemente wären in diesem Stadium für Sie nicht annehmbar?
